



Mag. Wolfgang Rossbacher ist Geschäftsführer der RK&P Rossbacher, Kohlfürst & Partner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH in Klagenfurt. www.rkp.co.at

Neue Pflichten für Geschäftsführer

Durch das Gesellschaftsrecht-Änderungsgesetz 2013

(GesRÄG) wurden die Verpflichtungen für Geschäftsführer erweitert. Demnach ist der Geschäftsführer einer GmbH auch verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen, wenn die Eigenmittelquote (§ 23 URG) weniger als acht Prozent und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre beträgt. Die Verpflichtung zur Einberufung kann sich durchaus auch unterjährig ergeben und nicht nur nach Vorliegen des Jahresabschlusses.

Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber verlangt, die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse dem Firmenbuchgericht mitzuteilen. Sollte die Einberufung nicht erfolgen, macht sich der Geschäftsführer einer Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft schuldig und die unterlassene Mitteilung an das Handelsgericht führt bei einer späteren Insolvenz zu Haftungsansprüchen der Gläubiger gegenüber dem Geschäftsführer.

Unverändert bleibt die Verpflichtung zur Einberufung bei Verlust des halben Stammkapitals.

Mit uns wachsen.

www.kwt.or.at



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
Landesstelle Kärnten